



Einwohnergemeinde Bühl

PERSONAL- REGLEMENT

gültig ab 01.01.2018

PERSONALREGLEMENT

der

Einwohnergemeinde Bühl

Alle im Personalreglement und im Anhang aufgeführten Amts- und Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Es regelt die Entschädigung und Spesen für Behördemitglieder und weitere Personen, die im Dienste der Gemeinde tätig sind.

1.1 Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal

Art. 2

¹ Öffentlich-rechtlich angestellt wird folgendes Personal:

- Gemeindeverwalter
- Schulhausabwart
- Verwaltungsangestellter

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

1.2 Privatrechtlich
angestelltes Personal

Art. 3

¹ Nicht in Artikel 2 genanntes Personal sowie Aushilfen werden durch den Gemeinderat privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4

¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5

¹ Jede Stelle gemäss Art. 2 wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 6

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 7

¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 werden jährlich zwei Gehaltsstufe(n) gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden;
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können

- a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;
- b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

³ Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

Art. 8

¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9

Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10

Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Leistungsbeurteilung

Art. 11

¹ Der Gemeindepräsident ist zusammen mit weiteren Gemeinderatsmitgliedern für die Leistungsbeurteilung des Personals

gemäss Artikel 2 verantwortlich.

² Die Leistungsbeurteilung des Verwaltungsangestellten sowie der Schulhausabwärts nimmt der Gemeindeverwalter vor.

³ Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 12

¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 13

Zusätzlich zur Gehaltsbeförderung kann der Gemeinderat in Absprache mit dem Angestellten folgende Leistungsanreize gewähren:

- zusätzliche Ferien bis zu einer Woche pro Jahr
- Ausrichtung einer einmaligen Prämie bis Fr. 2'000.— im Einzelfall.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 14

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Pflichtenheft

Art. 15

Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.

Stellenausschreibung

Art. 16

Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung	Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 19 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 20 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung	Art. 21 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet. ² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften und findet per 01.01.2018 statt.
Einweisung in die neue Gehaltsklasse	Art. 22 ¹ Der Gemeinderat verfügt die Einweisung in die Gehaltsklasse. ² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.
Inkrafttreten	Art. 23 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 01.01.2018 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 25. November 2009 auf.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2017 genehmigt.

Bühl, 04. Dezember 2017

EINWOHNERGEMEINDE BÜHL

Werner Krebs
Gemeindepräsident

Hanspeter Pulver
Gemeindevorwalter

ANHANG I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Bühl werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeverwalter (Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Bauverwalter in Personalunion)	GKL 20
b) Gemeindeschreiber (getrennt von Finanzverwalter, Bauverwalter)	GKL 19
c) Finanzverwalter (getrennt von Gemeindeschreiber, Bauverwalter)	GKL 18
d) Bauverwalter (getrennt von Gemeindeschreiber, Finanzverwalter)	GKL 18
d) Stellvertretender Gemeindeverwalter	GKL 12
e) Verwaltungsangestellter	GKL 11
f) Schulhausabwart	GKL 11

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahres- entschädigung	Std.entschä- digung **
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsident	Fr. 5'500.00	
1.1.2	Vizepräsident	Fr. 3'000.00	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 2'500.00	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff.3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff.3.3		
1.3	<u>Ständige Kommissionen</u>		
1.3.1	Präsidentin/Präsident	Fr. 300.00	
1.3.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff.3.1/3.2		
1.3.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff.3.3		
1.4	<u>Abstimmungs- und Wahlausschuss</u> Bei Abstimmungen Fr. 80.00 pro Abstimmungstag Bei Wahlen Fr. 80.00 pro Wahltag		
1.5	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff.3.1./3.2		

2. Funktionäre

2.1	Entschädigungen nach Zeitaufwand		Fr. 25.00 - 35.00
2.1.1	Amtsanzeigerverträger		
2.1.2	Gemeinwerkarbeiter		
2.1.3	Hilfspersonal Hauptreinigung Schule		
2.1.4	Leiter Ackerbaustelle		
2.1.5	Siegelungsbeamter		
2.1.6	Sirenenwart		
2.1.7	übrige Funktionäre der Gemeinde		
	Der Gemeinderat setzt den Stundenansatz jährlich im Rahmen des Voranschlages fest.		
2.2	Entschädigung für Miete von Maschinen		* FAT-Bericht * FAT-Bericht
2.2.1.	Gemeinwerk		
2.2.2	Winterdienst		
2.3	Pauschalentschädigungen		
2.3.1	Gemeinwerkführer	Fr. 200.00	
2.3.2	Wehrdienste (gemäss Reglement Regio-Feuerwehr Aarberg)		
2.3.3	Zivilschutz (gemäss Reglement Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit)		

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 **Tag- und Sitzungsgelder**

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen

a) Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)	Fr.	300.00
b) Halbtages-sitzungen (min. 3 Stunden)	Fr.	150.00
c) Abendsitzungen		
- Gemeinderat	Fr.	80.00
- Kommissionen/Delegierte	Fr.	80.00

3.2 **Reisespesen**

Bahn-billet 2. Klasse oder Fr. -.80 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3 **Besondere Aufträge**

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Funktionäre gemäss Ziffer 2.1 hievör.

**) Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten
10,64% auf Anteil Ferien (25 Tage)
8,33% auf Anteil 13. Monatslohn
3,77% auf Anteil Feiertage

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber, Herr Hanspeter Pulver, bescheinigt, dass das Personalreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag.

Die Auflage wurde im Anzeiger Aarberg vom
03. November 2017 und 10. November 2017
vorschriftsgemäss publiziert.

Bühl, 04. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber:

Hanspeter Pulver